

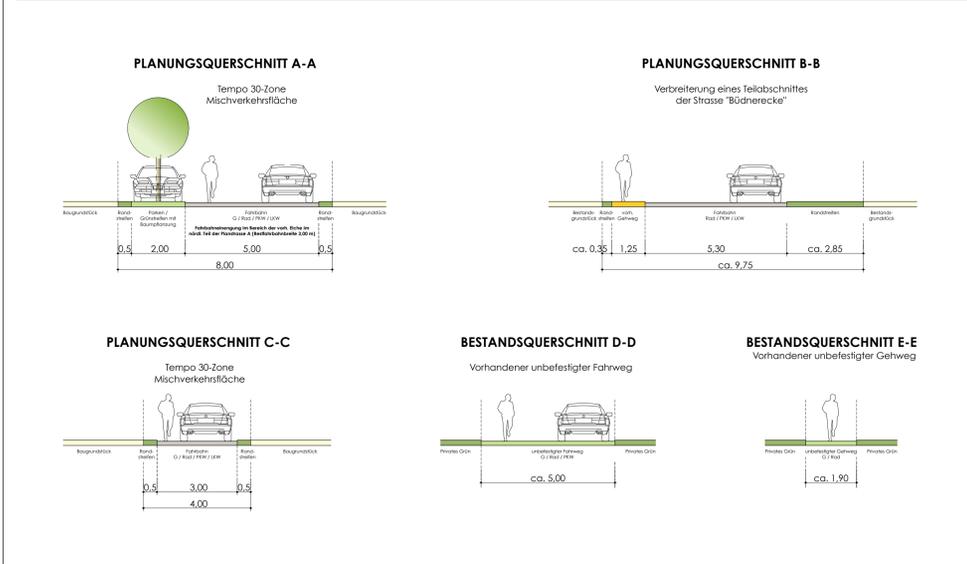
# SATZUNG DER GEMEINDE PLATE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 20 "AM STÖRKANAL"

NÖRDLICH DES WOHNGEBIETES "STÖRWIESEN", ÖSTLICH DES STÖRKANALS, SÜDLICH DER WOHNBEBAUUNG "BÜDNERECKE", WESTLICH DES WOHNGEBIETES "RADELSBERG II"

## TEIL A - PLANZEICHNUNG - SATZUNG



## PLANUNGS- UND BESTANDSQUERSCHNITTE



## TEIL A - PLANZEICHNERKLÄRUNG

(gem. PlanZV)

ZEICHNERKLÄRUNG	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 8 BauNVO		
<b>WA</b>	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 9 (1) 1, 3 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO		
<b>GRZ</b>	maximale Grundflächenzahl (GRZ)	§ 17, 19 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
<b>min. GGr.</b>	Mindestgrundstücksgröße (Zusatzzeichen)	§ 18 BauNVO
<b>BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN</b> § 9 (1) 2 BauGB i. V. mit § 22 u. 23 BauNVO		
<b>o</b>	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
<b>E</b>	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
<b>—</b>	Baugrenze	§ 23 BauNVO
<b>+</b>	Stellung baulicher Anlagen - Hauptfrischrichtung (Zusatzzeichen)	
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> § 9 (1) 11 BauGB		
<b>—</b>	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	
<b>G</b>	Gehweg	
<b>—</b>	Strassenbegrenzungslinie	
<b>—</b>	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
<b>—</b>	Öffentliche Parkfläche	
<b>—</b>	Einfahrtsbereich	
<b>—</b>	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
<b>FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG</b> § 9 (1) 14 BauGB		
<b>—</b>	Abwasserpumpwerk	
<b>HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b> § 9 (1) 13 BauGB		
<b>—</b>	vorhandene unterirdische Abwasserleitung (nachrichtliche Übernahme)	
<b>—</b>	vorhandene unterirdische Trinkwasserleitung (nachrichtliche Übernahme)	
<b>—</b>	vorhandene unterirdische Gas-Niederdruckleitung (nachrichtliche Übernahme)	
<b>—</b>	vorhandene unterirdische Telekommunikationslinien der TELEKOM (nachrichtliche Übernahme)	
<b>—</b>	vorhandene oberirdische Telekommunikationslinien der TELEKOM (nachrichtliche Übernahme)	
<b>GRÜNLÄCHEN</b> § 9 (1) 15 BauGB		
<b>O</b>	öffentliche Grünflächen	
<b>P</b>	private Grünflächen	
<b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> § 9 (1) 25 a, b und (6) BauGB		
<b>—</b>	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 a BauGB
<b>—</b>	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25 b BauGB
<b>—</b>	Umgrenzung von Schutzflächen im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 (1) 6 BauGB
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet "Lewitz-Landkreis Parchim"	
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
<b>—</b>	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Kleinfriedhofsbereich, Sichtdreiecke)	§ 9 (1) 10 BauGB
<b>—</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>—</b>	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebiet	§ 1 (4) u. § 16 (5) BauNVO
<b>SD, WD, KW</b>	Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach (Zusatzzeichen)	
<b>II. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
<b>—</b>	Nutzungsschablone	
<b>—</b>	Schnittlinie des Straßen-/Wegequerschnitts	
<b>—</b>	Flurstücksgrenzen gem. Vermessung	
<b>444/12</b>	Flurstücksbezeichnung	
<b>—</b>	Höhepunkt - Höhensystem HN76	
<b>—</b>	vorhandener baulicher Bestand	
<b>—</b>	vorhandener Baumbestand (Art / Stamm- / Kronendurchmesser)	
<b>—</b>	geplanter Gebäuderückbau	
<b>—</b>	vorhandenes Grundwasserbeobachtungsrohr	
<b>—</b>	geplante Baumaßnahme	
<b>—</b>	Abbruch/Umverlegung von unterirdischen Leitungen	
<b>—</b>	Abbruch/Umverlegung von oberirdischen Leitungen	
<b>—</b>	50 m - Gewässerschutzlinie	§ 29 (1) NatSchG M-V

## TEIL B - TEXT - SATZUNG

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 (1) 1 BauGB; § 4 BauNVO)

**1.1 Allgemeine Wohngebiete**  
 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind nur Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden-, Schrank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Alle anderen Nutzungen gemäß § 4 (2) und (3) BauNVO sind unzulässig. Die Mindestgrundstücksgrößen beziehen sich auf die als WA festgesetzten Flächen.

**1.2 Garagen, Carports und Nebenanlagen**  
 (§ 9 (1) 2, 4 BauGB; § 12, 14 BauNVO)  
 Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zwischen der Strassenbegrenzungslinie der Plantrasse A und der strassenseitigen Baugrenze unzulässig.

**2. Gebäudehöhen**  
 (§ 9 (1) 1 BauGB; § 16 (2) 4 u. § 18 (1) BauNVO)  
 Die Traufhöhe eingeschossiger Gebäude darf 4,0 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe eingeschossiger Gebäude darf 9,0 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe gilt die mittlere Planungshöhe der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche im Anschlussbereich Grundstück/Strasse. Als oberer Bezugspunkt gilt:  
 - Traufhöhe: Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.  
 - Firsthöhe: Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches.  
 Bei Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist ein Überschreiten dieser Höhenfestsetzungen durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennenanlagen oder Photovoltaikanlagen zulässig.

**3. Überbaubare Grundstücksflächen**  
 (§ 9 (1) 2 BauGB; § 23 (3) BauNVO)  
 Die strassenseitigen Baugrenzen dürfen durch Vorbauten überschritten werden, pro Haus auf einer Länge von max. der halben Hausbreite, längstens jedoch 4,0 m und einer Tiefe von höchstens 1,0 m und in einer Höhe von einem Geschoss zuzüglich der Dachkonstruktion.

**4. Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden**  
 (§ 9 (1) 6 BauGB)  
 Je Grundstück wird nur 1 Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zugelassen.

**5. Anzahl von Stellplätzen**  
 (§ 9 (1) 4 BauGB; § 12 (6) BauNVO)  
 Für die Wohnhäuser sind je Wohnung 2 Stellplätze auf dem dazugehörigen Grundstück nachzuweisen.

**6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**  
 (§ 9 (1) 21 BauGB)  
 Für die innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen bzw. geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (z.B. Erdkabel, Fernmeldetabelle, Wasser- und Abwasserleitungen, Gasleitungen etc.) werden entsprechend der Örtlichkeit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger eingeräumt.

**II. Grünordnerische u. naturschutzrechtliche Festsetzungen**  
 (§ 9 (1) 20 und 23a, b BauGB)

**1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

**1.1 Gehölzschutz**  
 Zum Schutz der vitalen Einzelbäume außerhalb der Baufelder ist während der Bauphase ein Einzelbaumschutz aus mind. 2 m hohen Böden anzubringen.

**1.2 Artenschutz**  
 Die Gehölzflächen und der Abriss der Gebäude sind gemäß § 39 NatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Unmittelbar vor der Fällung der Gehölze bzw. dem Abriss der Gebäude ist durch Fachpersonal eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen durchzuführen, potentielle Habitate (Risse im Mauerwerk, Spalten etc.) sind zu verschließen. Sollten Fledermäuse in den Gebäuden angetroffen werden, ist durch weitere Kontrollen bis zum Quartierswechsel (i.d.R. nach ein bis zwei Wochen) mit dem Verschluss zu warten. An dem Einsatzort sind an der Umwegung (Plantrasse A) sind vor Beginn der Gehölzfällungen bzw. der Abrissarbeiten 2 Fledermauszufahrtskästen anzubringen. An einem der Strahlengebäude der Agrargenossenschaft Plate e.G. (Gemarkung: Plate, Flur 2, Flurstück 38/2) sind vor Beginn der auf den Gebäudeabriss folgenden Brutperiode 8 Sitzreiter für Rauchschwalben anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

**2. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes**

**2.1 A1 - Strassenbegleitende Gehölzpflanzungen**  
 Entlang der Plantrasse A sind Laubbäume als Hochstämmen zu pflanzen.  
 Anzahl/Pflanzungsdichte: 20 Stück Hochstämme 14 - 16 cm Stammumfang 3 x v., m. Böden  
 Arten:  
 10 Stück Hainbuche (Carpinus betulus, Frans Fontaine)  
 10 Stück Winterlinde (Tilia cordata, Rancho)  
 Die Hochstämme sind mit einer Kunststoffkappmanschette gegen Wildverbiss zu schützen und mit einem Dreieck mit Bindung zu sichern. Die Verpflichtung zur Pflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren nach Vornahme der Erstanpflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

**3. Realisierung/Erhaltungspflege**  
 Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN-Norm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in der dem Beginn der Erschließungsarbeiten folgenden Planperiode durchzuführen und für die Dauer von 3 Jahren nach Fertigstellung der Pflanzungen zu pflegen und es ist bei Ausfall Ersatz zu leisten.

**4. Maßnahmen zur Sicherung des Bodens und des Wasserhaushaltes**  
 (§ 9 (1) 16 BauGB)  
 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Betonierung oder Asphaltierung sind unzulässig. Auf dem Grundstück vorhandenes Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den eigenen nicht versiegelten Restflächen zu versickern. Die Grundstücke sind höhenmäßig so herzustellen, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bei einem Sickerweg größer 1,0 m nach DWA A 138 möglich ist. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist ertaubungspflichtig und der unteren Wasserbehörde vor Beginn anzumelden.

**III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**  
 (§ 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 LBOuO M-V)

**1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

**1.1 Fassadengestaltung**  
 (§ 86 (1) 1 LBOuO M-V)  
 Als Wandmaterial der Außenfassaden ist nur Verblendenmauer, Putz oder Holz (bis max. 20% der Außenwandflächen) zulässig. Die Außenwandgestaltung von Garagen ist im Material des Hauptgebäudes vorzunehmen.

**1.2 Dachgestaltung**  
 (§ 86 (1) 1 LBOuO M-V)  
 Als Neigung der Dachflächen sind nur 32° - 48° zulässig. Als Neigung der Dachneigungen sind nur 25° - 70° zulässig (Friesengiebel ist erlaubt). Für Nebenanlagen, Garagen und Carports sind zusätzlich Flachdächer (bis 5°) zulässig. Für alle baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von 25° - 70° sind nur rote bis rotbraune, dunkelbraune, anthrazitfarbene und schwarze Dachziegel und Dachplatten sowie Restflächenabdeckungen aus Naturmaterial zulässig. Für Dächer und untergeordnete Gebäudeteile sowie Nebengebäude, Carports und Garagen sind zusätzlich zu den vorgenannten Dacheindeckungen auch bituminöse Eindeckungen, Metalldeckungen und Gründächer zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

**2. Einfriedungen**  
 (§ 86 (1) 5 LBOuO M-V)  
 Einfriedungen entlang der Strassenbegrenzungslinie dürfen max. 1,2 m hoch sein. Dies gilt auch auf einer Länge von 2 m für die von der Strassenbegrenzungslinie abgehenden Grundstückseinfriedungen. Im Sichtbereich von Strassenkreuzungen und Einmündungen wird eine max. Höhe von 80 cm festgelegt.

**3. Sichtschutzanlagen**  
 (§ 86 (1) 5 LBOuO M-V)  
 Freistehende Müllgefäße bzw. Müllgefäßschränke sind mit einer Bepflanzung oder Berankung zu umgeben.

**4. Einfahrten/Verkehrsräume**  
 (§ 86 (1) 4 LBOuO M-V)  
 Die Grundstücksein- und -ausfahrten sind in einer Breite von max. 4,00 m zulässig. Die Verschiebbarkeit der Einfahrt ist auf die Geltungsbereich der öffentlichen Parkstände, der Pflanzflächen der Strassenbäume sowie die Unterbrechung des Verkehrsgrüns für Grundstücksein- und -ausfahrten sind zulässig.

**5. Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen**  
 (§ 86 (1) 4 LBOuO M-V)  
 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in Pflastermaterialien oder Asphalt herzustellen.

**IV. Hinweise, nachrichtl. Übernahmen, Kennzeichnungen**

**1. Bodendenkmalchutz**  
 (§ 11 DSchG M-V i. V. mit § 9 (2) der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urchgeschichtlicher Bodendenkmäler)  
 Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVGBI. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde spätestens 4 Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

**2. Trinkwasserschutz**  
 Das Baugebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserwerkes Banzow.

**3. Bauökologie**  
 Zur Beleuchtung des Wohngebietes sind aus Gründen des Artenschutzes nur Leuchtmittel mit gelbem Licht zu verwenden. Im Baugebiet dürfen folgende Baustoffe nicht verwendet werden, da sie die Ozonschicht gefährden oder freisetzungsfördernd sein können: obestahlhaltige Baustoffe, FCKW-, HFCKW-, CFC-, und FCKW-haltige Baustoffe und formaldehydhaltige Baustoffe.

## TEIL C - VERFAHRENSVERMERKE

**zu IV. Hinweise:**

**4. Allfassen**  
 Allfassen sind nicht bekannt. Sollten im Zuge von Erdarbeiten Bodenverfärbungen, Ausgasungen und Abfallvergräbungen festgestellt werden, ist dies für die Ermittlung, Erfassung und Überwachung von Allfassen zuständige Amt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren.

**5. Leitungsrechte und Versorgungsanlagen**  
 (§ 9 (1) 13 u. 21 BauGB)  
 Vorhandene unterirdische Leitungen sind im B-Plan nur unvollständig und nachrichtlich vermerkt. Mit dem Anfrähen eines Leitungsbestandes muss bei Erdarbeiten gerechnet werden.

**6. Abwasser**  
 Das anfallende häusliche Abwasser des Wohngebietes sowie das anfallende Niederschlagswasser des öffentlichen Straßensystems ist über den Anschluss an das bestehende bzw. geplante Schutz- bzw. Regenwassersystem zu entsorgen.

**7. Hochwasserschutz**  
 Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes der Gebäude und Nebenanlagen sowie der Erschließungsanlagen obliegt jedem Bauherren selber.

**8. Baugrunduntersuchung**  
 Es wird allen Bauherren empfohlen, für die Planung ein auf das konkrete Baugrundstück und Gebäude bezogenes Baugrundgutachten zur Sicherheit bei der Gebäudegründung anfertigen lassen.

**9. Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**  
 Ordnungswidrig im Sinne von § 84 LBOuO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften unter Pkt. III dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.2015. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 20.10.2015 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 28.01.2015 durchgeführt.

4. Die von der Planung berührten Behörden sind mit dem Schreiben vom 03.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.01.2015 bis zum 28.02.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 28.01.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

7. Der katastermäßige Bestand am 28.01.2015 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am 28.02.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Offenlage geändert. Die Änderungen betreffen die Grundzüge der Planung nicht. Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.02.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.02.2015 gebilligt.

10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.02.2015 in Kraft getreten.

12. Die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan ist gem. § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angefertigt worden.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2015 folgende Satzung der Gemeinde Plate über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 20 "Am Störkanal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Plate, den 28.02.2015

Der Bürgermeister (Unterschrift)

**ÜBERSICHT DER SCHUTZGEBIETE IM UMFELD DES PLAN- GEBIETES**

ÜBERSICHTSKARTE M 1:20.000

**ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000**

**PLANGRUNDLAGEN:**  
 Entwurfsvormessung / Stand 14.11.2014  
 Vermessungsbüro Gudat • Obbötterring 17 • 19053 Schwerin  
 Topographische Karte M 1:10.000

**Index I** Anpassung Verfahrensvermerke 08.01.2014  
**Index e** Entfall Zeichn. Festsetzung der Einfahrten 15.12.2015  
**Index d** Anpassung Festsetzung der Einfriedung 07.12.2015  
**Index c** Anpassung Festsetzung der Einfriedung/Präzisierung Baumarten 09.11.2015  
**Index b** Änd. Verkehrliche Bereich Zufahrt/Anpassung Artenschutz 29.10.2015  
**Index a** Änd. der öffentl. Grünfläche im Bereich des AW-Pumpwerkes zu priv. Grünfläche 29.07.2015

Planung: **Plate** Mecklenburgstrasse 13 Telefon: 0385 / 7610665  
 19053 Schwerin Fax: 0385 / 7610735

Auftraggeber: **Gemeinde Plate**

Vorbereitet: **Satzung der Gemeinde Plate über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 20 "Am Störkanal"**

Bezeichnung: **HATZUNGSBESCHLUSS**

Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. Arch. Winter Maßstab: **1:1.000**

Zeichner: Frau Rosenquästl

Bl.-Gr.: 76x1.135 Datum: 06.07.2015